

Wohnungslosigkeit vermeiden!

Fraktionsbeschluss 30. Juni 2009

Wohnungslosigkeit ist die sichtbarste Form von sozialer Ausgrenzung. Die Betroffenen sind in vielfacher Hinsicht vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen. Ihnen fehlt nicht nur eine Wohnung, sie haben häufig auch kein Girokonto und nur eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung. Wohnungslosigkeit hat zwar im vergangenen Jahrzehnt abgenommen. Die Zunahme der von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen sowie die Verjüngung der Wohnungslosen lassen aber weiterhin aufhorchen. Die Politik der Großen Koalition verschärft diese Tendenzen. Um die existenziellen Probleme der Betroffenen zu beseitigen und zu vermeiden, zeigen Bündnis 90/Die Grünen Strategien und gesetzlichen Änderungsbedarf auf:

Rückgang von Obdachlosigkeit: Kein Grund zur Entwarnung!

Der Rückgang von Obdachlosigkeit von rund einer halben Million Menschen im Jahr 1998 auf rund 250.000 Personen im Jahr 2006 ist hauptsächlich auf eine deutlich spürbare Entspannung am Wohnungsmarkt zurückzuführen, für die wiederum der demografische Wandel und eine verringerte Zuwanderung ursächlich sind. Der Rückgang ist außerdem der gezielten präventiven Arbeit durch soziale Träger und besonders engagierter Großstädte - wie zum Beispiel in den Städten München, Köln, Frankfurt oder Kiel - zu verdanken.

Nach wie vor Besorgnis erregend ist die Zahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe geht davon aus, dass weitere 235.000 Menschen im Arbeitslosengeld II-Bezug akut von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Ursachen hierfür sind steigende Energiepreise, eine verschärfte Sanktionspolitik der ARGen, Verschuldung und Langzeiterwerbslosigkeit.

Die BAG W unterscheidet zwischen drei verschiedenen Gruppen von sogenannten Wohnungsnotfällen: Wohnungslose, von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen und Menschen in unzumutbaren Wohnverhältnissen. Bisher gibt es weder eine gesetzliche, bundeseinheitliche Bundeswohnungslosenstatistik noch tragfähige Studien zur Entwicklung der in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebenden Menschen. Grundvoraussetzung für eine wirksame und bedarfsgerechte Wohnungsnotfallhilfe ist die einheitliche Definition und Erfassung der Wohnungsnotfälle.

Hauptübel: Kosten der Unterkunft für ALG II-Beziehende (SGB II)

Die Frage der Erstattung von angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung für Langzeiterwerbslose ist in der Praxis seit Jahren eine der umstrittensten. Viele ALG II-Bezieherinnen und -Bezieher, die ihre Mietkosten weder senken können noch eine andere Wohnung finden, erhalten nicht die tatsächlichen, sondern nur die vom Grundsicherungsträger für „angemessen“ gehaltenen Wohn- und Mietzahlungen. Dies hat zur Folge, dass sie die Differenz zwischen tatsächlichen und "angemessenen" Kosten der Unterkunft aus ihrem Regelsatz zahlen. Um diese rechtswidrige Praxis abzusichern, lassen sich einige Träger der Grundsicherung - so etwa die Optionskommune Düren - sogenannte Einverständniserklärungen von den Grundsicherungsbeziehenden unterzeichnen. In der Konsequenz entsteht eine häufige sogenannte Unterdeckung der Kosten der Unterkunft, wodurch die Not vieler Hilfebedürftiger verschärft wird.

Aus der Praxis wissen wir, dass die gesetzlichen Regelungen, die durchaus Auslegungsspielräume lassen, nur einen Teil des Problems darstellen. Weit verbreitet ist eine rechtswidrige

Praxis sowohl bei der Festsetzung der Angemessenheit von Miet- und Heizkosten als auch bei Auszahlung oder besser Nichtauszahlung der Unterkunftskosten. So werden trotz höchstrichterlicher Rechtsprechung in vielen Kommunen nach wie vor Heizkostenpauschalen gebildet und nicht die tatsächlichen Heizkosten erstattet.

Auch in den von Richterinnen und Richtern der Sozialgerichtsbarkeit der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt am 20. Mai 2009 vorgelegten „Empfehlungen aus der Praxis zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit“ ist die Frage der Kosten für Unterkunft und Heizung zentral. So kommt es in der täglichen Arbeit der Sozialgerichte mit Abstand zu den größten Anwendungsproblemen bei der Frage der Angemessenheit der Wohnkosten. Die Grundsicherungsträger bilden diese nicht hinreichend ab, so die Richterinnen und Richter.

Wohnungslosigkeit präventiv vermeiden

Auf Bundesebene fordern wir daher eine Regelung, die die Auszahlung der tatsächlichen, angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sicherstellt und Zwangsumzüge bzw. im Extremfall Wohnungslosigkeit schon im Vorfeld vermeidet. Wir wollen, dass die Wohnkosten künftig nach einem transparenten Verfahren zu übernehmen sind. Das Verfahren muss sich dabei an einem aktuellen örtlichen Mietspiegel und an der tatsächlichen Verfügbarkeit von Wohnraum orientieren. Eine sogenannte Ghettoisierung in sozialen Brennpunkten ist zu vermeiden. Wir halten es für dringend notwendig, dass die Bundesländer die "Ersten Empfehlungen des Deutschen Vereins zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)" vom 18. Juni 2008 anwenden. <http://www.deutscher-verein.de/>

Die Fach- und Rechtsaufsicht sowohl des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als auch der Landesministerien muss gezielt die Rechtsverstöße der Grundsicherungsträger ahnden.

Sind Mietschulden erst einmal entstanden, sind diese meist so gering, dass sie in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem mit der Darlehenstilgung verbundenen Verwaltungsaufwand der zuständigen Träger stehen. Die Möglichkeit der Beihilfegewährung wurde von der Großen Koalition durch eine Soll-Vorschrift zur Gewährung von Darlehen in § 22 Abs. 5 SGB II praktisch abgeschafft. Diese Soll-Vorschrift ist nicht sinnvoll. Analog zu § 34 SGB XII Abs. 1 muss daher auch im SGB II eine Formulierung aufgenommen werden, die Beihilfe und Darlehen zumindest gleichberechtigt gegenüberstellt.

Mittelbar spielt auch die Finanzausstattung der Kommunen eine Rolle bei der Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Völlig kontraproduktiv war etwa die Absenkung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft von 29,1 Prozent auf 26 Prozent durch die Große Koalition. Bündnis 90/Die Grünen fordern deshalb, bei der Ermittlung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft in Zukunft ein Verfahren zu bestimmen, dass die tatsächlichen finanziellen Belastungen der Kommunen erfasst.

Weiteres Problem: Schnittstellenprobleme zwischen SGB II und SGB XII

Ein weiteres erhebliches Problem stellen die Schnittstellenprobleme zwischen den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuches dar. Die wichtigsten Rechtsansprüche Wohnungsloser ergeben sich aus dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB VIII (Jugendhilfe für unter 25-Jährige) und SGB XII (Sozialhilfe). Für „Grenzgänger“ zwischen den verschiedenen Leistungen stellt die Aufteilung in „erwerbsfähig“ nach SGB II und „erwerbsunfähig“ nach SGB XII ein kaum lösbares Problem dar.

Bekommt eine Person Leistungen nach dem SGB II, können zusätzliche Bedarfe nach dem SGB XII bestehen. Während die Leistungen des SGB II stets die Integration in den Arbeitsmarkt zum Ziel haben, konzentrieren sich die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII auf materielle und persönliche Hilfen. Das SGB XII nimmt somit in einem ganzheitlichen Ansatz die individuellen Lebensbedingungen in Betracht. Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass Leistungen nach dem SGB II und Leistungen nach dem SGB XII wie beschrieben parallel erbracht werden können. Die Praxis jedoch ist gekennzeichnet durch Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Leistungsträgern und mangelnde Kenntnis der gesetzlichen Ansprüche, so dass es nur selten zu einer Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Trägern kommt. Für eine bessere Verzahnung sollte daher in § 15 SGB II festgehalten werden, dass eine Kooperation mit den SGB XII-Trägern stattzufinden hat.

Wohnungslose Frauen: Geschlechtsspezifische Lösungen vorhalten

Bezogen auf die Gesamtgruppe der 254.000 wohnungslosen Personen im Jahr 2006 schätzt die BAG W den Frauenanteil auf insgesamt 25%, d.h. rund 64.000 Frauen. Gemäß des Dritten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung waren die häufigsten Auslöser des Wohnungsverlustes bei Frauen Trennung oder Scheidung (16%), Auszug aus der elterlichen Wohnung (17%) und Gewalterfahrungen (16%).

Insbesondere bei den unter 25-Jährigen ist der Anteil der Frauen sehr hoch. Die Wohnungslosigkeit von Frauen ist häufig verdeckt, nur ein kleiner Teil der Wohnungslosen lebt sichtbar auf der Straße. Viele leben in Heimen, Anstalten oder Frauenhäusern, ohne dass eine eigene Wohnung zur Verfügung steht. Hinzu kommen Frauen, die in ungesicherten und unzumutbaren Wohnverhältnissen und in latenter Wohnungslosigkeit leben. Aufgrund von Gewalt geprägten Lebensverhältnissen, Beziehungskonflikten, Trennungen, Mietschulden oder aus anderen Gründen sind sie unmittelbar von Wohnungsverlust bedroht.

Viele Frauen versuchen möglichst lange ihre Situation zu verbergen und suchen nach privaten Lösungen, die aber durchaus andere Abhängigkeiten nach sich ziehen können. So werden Beziehungen oder auch sexuelle Verfügbarkeit eingesetzt, um der Wohnungslosigkeit zu entgehen.

Frauen und Mädchen sind unterschiedlichen Formen von Gewalt extremer ausgesetzt. Sie gehen auch häufig anders mit Problemen um als Männer. Sie haben Angst vor Ausgrenzung und sexuellen Übergriffen. Deshalb meiden sie die eher auf Männer ausgerichteten Obdachloseneinrichtungen, suchen sich provisorische Unterkünfte oder verharren in der Wohnung eines gewalttätigen Partners.

In der Konsequenz ist es nötig, die Angebote geschlechtsspezifisch auszurichten – zum Beispiel besondere Wohneinrichtungen für obdachlose Frauen einzurichten. Dies gilt vor allem für junge Wohnungslose. Auch müssen Hilfsangebote und Einrichtungen wie Frauenhäuser in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden.

Zudem muss jede von Gewalt betroffene Frau mit ihren Kindern in ganz Deutschland einen unbürokratischen und unmittelbaren Zugang zu einem Frauenhaus/einer Schutzeinrichtung sowie der notwendigen Beratung und Unterstützung haben.

Zentrale Fachstellen zur Überwindung der Schnittstellenprobleme

Um die Schnittstellenprobleme zu überwinden und den Menschen in dieser besonderen Lebenslage wirklich zu helfen, bedarf es einer besonderen Organisationsform. Es wird in der Regel nicht ausreichen, Obdachlose von einem speziell geschulten Sachbearbeiter zu betreuen. Wir Grüne halten deshalb die Einrichtung von "zentralen Fachstellen" für die Belange von Wohnungslosen, die in einer Reihe von Großstädten bereits existieren, für notwendig. Diese sollten sowohl für Arbeitslosengeld II-, als auch für Sozialhilfe-Beziehende rechtskreisübergreifend eingerichtet werden. Nach dem Vorbild des Modells „Zentrale Fachstelle“ in Köln könnte in Großstädten eine besonders spezialisierte Organisationseinheit für das Fallmanagement von Obdachlosen und von Obdachlosigkeit bedrohter Menschen zuständig sein. Diese speziellen trägerübergreifenden Einheiten für Wohnungslose sollten sowohl für präventive Maßnahmen gegen Obdachlosigkeit als auch für die akute Hilfe zuständig sein.

Wohnungslose werden immer jünger

Die Altersstruktur der Wohnungslosen hat sich deutlich verändert. Der Anteil junger Erwachsener - insbesondere die jungen Erwachsenen bis 24 Jahre - nimmt überproportional zu. Die Ursache hierfür liegt in der zunehmenden Verdrängung der Jugendlichen aus der Jugendhilfe in die Wohnungshilfe sowie in der Zunahme der Armut von Kindern und Jugendlichen.

Dieser Trend wurde durch das SGB II-Fortentwicklungsgesetz der Großen Koalition mit verursacht. Denn mit diesem Gesetz wurden nicht nur die Sanktionsregelungen im Arbeitslosengeld II, sondern auch die Möglichkeiten für unter 25jährige zur Gründung eines eigenen Haushalts deutlich eingeschränkt.

Das Zustimmungserfordernis des kommunalen Trägers für alle Umzüge von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre bedeutet einen Rückschritt gegenüber den ursprünglichen Regelungen des SGB II. Ein Auszug ohne Zustimmung des Grundsicherungsträgers führt nicht nur zum Wegfall des Anspruchs auf Übernahme der Unterkunftskosten, sondern auch zu Einschränkungen bei der Höhe der Regelleistung. Diese Regelungen sind gemäß der am 20. Mai 2009 vorgelegten „Empfehlungen aus der Praxis zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit“ „streitträchtig und ermittlungsaufwändig“ und werfen verfassungsrechtliche Probleme auf.

Leider leben viele der obdachlosen jungen Menschen in so zerrütteten Familien, dass sie das Leben auf der Straße oder in ungesicherten Wohnverhältnissen dem Leben in der Familie vorziehen. Eine besondere Problemgruppe sind minderjährige Obdachlose, sogenannte „Straßenkinder“, bei denen es sich aber meist um Jugendliche über 14 Jahre handelt. Nach Angaben der Organisation „Off Road Kids“ geraten in Deutschland jährlich rund 2500 Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren auf die Straße. Etwa 300 davon trifft das Schicksal hart: Sie werden zu Straßenkindern, die vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch geflohen sind und ihr Überleben mit Bettel, Prostitution oder Kleindiebstahl sichern müssen. Hinzu kommen noch Kinder und Jugendliche, die zwar nicht die ganze Zeit, so doch aber überwiegend auf der Straße leben. Im ersten Armuts- und Reichtumsbericht wird von einer Zahl von insgesamt 7.000 Kindern und Jugendlichen gesprochen. Diese Gruppe ist besonders schwer zu integrieren, hat besonders problematische Straßenkarrieren hinter sich und lebt häufig in zerrütteten Familienverhältnissen. Das gemeinsame Wunsch- und Wahlrecht (SGB VIII) von Jugendlichen und Eltern bezogen auf die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist in diesen Fällen schwer umzusetzen. Wir plä-

dieren daher für ein eigenes Antragsrecht der Jugendlichen, damit sinnvolle Maßnahmen im Interesse der Jugendlichen nicht an den Eltern scheitern.

Auch die Schnittstellenprobleme zwischen dem SGB II und dem SGB VIII tragen zur „Verjüngung“ von Obdachlosigkeit bei. So überschneiden sich Hilfen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) mit den möglichen Hilfen durch SGB II- und SGB III-Träger. Für eine gelingende gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen fordern wir daher mit den Akteuren der Jugendsozialarbeit die Ausweitung des §13 SGB VIII auf Hilfen zur Überwindung sozialer und individueller Beeinträchtigung, die bereits im Vorfeld und unabhängig von der Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit (wie sie im SGB II und SGB III vorgesehen ist) zum Einsatz kommen.

Sanktionen müssen Grundbedarf unangetastet lassen

Die Sanktionsbestimmungen nach dem SGB II für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre müssen nach Ansicht von Bündnis 90/Die Grünen unbedingt flexibilisiert und entschärft werden. Die entsprechende Regelung im SGB II ist in eine Ermessensvorschrift umzuwandeln, die die Rücknahme der Sanktion bei einer Verhaltensänderung ermöglicht. Denn um eine Verhaltensänderung bei einem jungen Erwachsenen bewirken zu können, muss dieser die Gewissheit haben, dass ein Wohlverhalten zu einer sofortigen Rücknahme der Sanktion führt. Die jetzige von der Großen Koalition eingeführte Sanktionsregelung wird zu Recht von den Betroffenen als reine Schikane empfunden. Außerdem müssen von Sanktionen nicht nur die Kosten der Unterkunft unberührt bleiben. Keinesfalls darf der Grundbedarf, der für eine Teilhabe an der Gesellschaft notwendig ist, durch Sanktionen angetastet werden. Ziel von Bündnis 90/Die Grünen ist eine Grundsicherung, die ohne Sanktionen auskommt und die auf Motivation, Hilfe und Anerkennung statt auf Bestrafung setzt.

Unzureichender Schutz bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit

Seit Anfang 2009 muss sich jede Person gesetzlich oder privat kranken- und pflegeversichern. Mit den im April 2007 sowie Januar 2009 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen wollte die Große Koalition einen Versicherungsschutz für alle Bürgerinnen und Bürger schaffen, was wir begrüßen. Beziehen vorher gesetzlich versicherte Personen Sozialleistungen, entrichtet der zuständige Sozialleistungsträger die Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge. Für Personen, die vor der Einführung der Verpflichtung zur Krankenversicherung bereits Sozialleistungen in Anspruch nahmen und nicht krankenversichert waren, zahlt der Sozialleistungsträger die Behandlungskosten. Probleme treten dann auf, wenn Personen keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen und trotz der Pflicht zur Versicherung keine Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen haben. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn Personen, wie dies für viele Wohnungslose zutrifft, nichts von ihrer Versicherungspflicht wussten.

Für Fälle, in denen eine Nichtversicherung durch Gründe, die die Personen nicht zu vertreten hat, entstanden ist, hat die Große Koalition vorgesehen, dass die Krankenkassen die aufgelaufenen Rückstände erlassen oder stunden können. Aufgrund von sehr engen Auslegungen verweigern jedoch Krankenkassen häufig eine Stundung oder einen Erlass der Beitragsschulden. Vor allem wohnungslose Menschen sind hiervon betroffen, z.B. wenn sie sich erst nach Eintritt einer behandlungsbedürftigen Erkrankung um den Versicherungsschutz kümmern, die Hilfebedürftigkeit erst in diesem Augenblick festgestellt wird und somit die Beitragszahlungen vom Sozialleistungsträger erst von diesem Zeitpunkt ab übernommen werden.

Nach Ansicht von Bündnis 90/Die Grünen muss in diesen Fällen sichergestellt werden, dass eine Stundung oder ein Erlass der Schulden von der Krankenkasse oder eine Schuldenübernahme durch den zuständigen Sozialleistungsträger gewährt wird.

In der Praxis kommt es vor, dass Kassen bei Beitragsschulden eine Notfallversorgung anbieten, die nur eine eingeschränkte Versorgung erlaubt (akute Erkrankung und Schmerzzustände, Schwangerschaft und Mutterschaft). Diese Praxis einiger Kassen ist eindeutig rechtswidrig. So besagt § 16 Abs. 3a des SGB V, dass auch bei Beitragsschulden Anspruch auf die volle Regelleistung besteht, sofern Personen hilfsbedürftig im Sinne des SGB II oder SGB XII sind bzw. werden.

Ein weiteres Problem der Gesundheitsversorgung wohnungsloser Menschen stellt die Erhebung der Praxisgebühr und die Zuzahlungsregelungen z. B. bei Medikamenten dar, bei der keine Ausnahme für diese Gruppe besteht. Berichtet wird, dass Wohnungslose Behandlungen hinauszögern oder abbrechen. Das Sammeln der Zahlungsbelege und die Antragstellung auf Befreiung von der Zuzahlung bei Erreichen der Belastungsgrenze sind für einen sehr großen Teil der Betroffenen nicht oder nur unter Schwierigkeiten zu realisieren. Eine angemessene gesundheitliche Versorgung ist vielfach nicht gegeben. Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen fordert die Abschaffung der Praxisgebühr und Medikamentenzuzahlungen. Gerade für hilfsbedürftige Wohnungslose stellen diese große Hürden dar und führen deshalb in nicht wenigen Fällen zur Verschleppung notwendiger Behandlungen.

Grüne Eckpunkte zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit:

1. Eine gesetzliche, bundeseinheitliche Bundeswohnungslosenstatistik sowie tragfähige Studien zur Entwicklung der Zahl der in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebenden Menschen müssen aufgesetzt werden.
2. Es bedarf einer Regelung, die die Übernahme der tatsächlichen angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sicherstellt und Zwangsumzüge bzw. im Extremfall Wohnungslosigkeit schon im Vorfeld vermeidet.
3. Die Angemessenheit der Wohnkosten muss künftig nach einem transparenten Verfahren festgelegt werden. Das Verfahren muss sich dabei an einem aktuellen örtlichen Mietpiegel und an der tatsächlichen Verfügbarkeit von Wohnraum orientieren. Durch eine Abstimmung mit der örtlichen Wohnungspolitik und der Wohnungswirtschaft ist eine sogenannte Ghettoisierung in sozialen Brennpunkten zu vermeiden.
4. Die Fach- und Rechtsaufsicht sowohl des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als auch der Landesministerien muss gezielt Rechtsverstöße der Grundsicherungsträger insbesondere im Bereich der Wohnkosten begrenzen.
5. Da Mietschulden oft in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem mit der Darlehenstilgung verbundenen Verwaltungsaufwand der zuständigen Träger stehen, muss analog zum SGB XII auch im SGB II eine Formulierung aufgenommen werden, die Beihilfe und Darlehen zumindest gleichberechtigt gegenüberstellt.
6. Bei der Ermittlung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft gilt es in Zukunft ein Verfahren zu bestimmen, dass die tatsächlichen finanziellen Belastungen der Kommunen erfasst.
7. Für eine bessere Verzahnung der Hilfeleistungen für Wohnungslose und für von Wohnungslosigkeit Bedrohte soll für diesen Personenkreis in der Eingliederungsvereinbarung

rung des § 15 SGB II festgehalten werden, dass eine Kooperation mit den SGB XII-Trägern stattzufinden hat.

8. Die Angebote für Wohnungslose müssen geschlechtsspezifisch ausgerichtet werden. Dies gilt vor allem für junge Wohnungslose. Die Hilfsangebote und Einrichtungen wie Frauenhäuser gehören in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt. Zudem muss jede von Gewalt betroffene Frau mit ihren Kindern in ganz Deutschland einen unbürokratischen und unmittelbaren Zugang zu einem Frauenhaus/einer Schutzeinrichtung sowie der notwendigen Beratung und Unterstützung haben.
9. Für eine gelingende gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen bedarf es der Ausweitung des § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) auf Hilfen zur Überwindung sozialer und individueller Beeinträchtigung für Fälle, in denen die Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit (noch) nicht im Vordergrund steht. Zudem muss die Jugendhilfeplanung mit der Arbeit der Job Center vernetzt werden.
10. Wir plädieren für ein eigenes Antragsrecht nach SGB VIII von Kindern und Jugendlichen, die dauerhaft oder überwiegend auf der Straße leben, damit sinnvolle Maßnahmen im Interesse der Kinder und Jugendlichen nicht an den Eltern scheitern.
11. Die Sanktionsbestimmungen nach dem SGB II für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre müssen entschärft und in eine Ermessensvorschrift umgewandelt werden, die die Rücknahme der Sanktion bei einer Verhaltensänderung ermöglicht. Sowohl die Kosten der Unterkunft als auch der Grundbedarf, der zur Teilhabe an der Gesellschaft notwendig ist, dürfen nicht angetastet werden.
12. Erfahren hilfsbedürftige wohnungslose Menschen erst verspätet von ihrer Pflicht, kranken- und pflegeversichert zu sein, muss sichergestellt werden, dass eine Übernahme der aufgelaufenen Beitragsschulden durch den zuständigen Sozialleistungsträger oder eine Stundung bzw. ein Erlass durch die Krankenkasse gewährt wird.
13. Die Praxisgebühr muss abgeschafft sowie eine Zuzahlungsbefreiung zu Medikamenten und Verordnungen eingeführt werden.